

Merkblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

dieses Merkblatt soll Ihnen Hinweise zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht geben:

Wirtschaft, Rechtsverkehr und Verwaltung- dort vor allem die Bereiche Landes- und Bauleitplanung, der Boden und Bauordnung sowie des Umwelt- und Naturschutzes – benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein einheitliches Informationssystem der Liegenschaften, das neben den Grundstücken auch die Gebäude vollständig und geometrisch genau nachweist. Dieser Gebäudenachweis, der letztendlich auch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürgern zugute kommt, wird im Liegenschaftskataster vorgehalten. Er muss jedoch zur Wahrnehmung der o.g. Aufgaben ständig auf dem Laufenden gehalten werden.

Deshalb sind Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie Erbbauberechtigte gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin / einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (Gebäudeeinmessungspflicht nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – VermKatG NRW vom 01. März 2005).

Als Nachweis dafür, dass die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, genügt es, wenn einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin / einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **oder** der Katasterbehörde

- unmittelbar, das heißt **innerhalb von 3 Monaten** nach bescheinigter Fertigstellung des Bauvorhabens der Auftrag zur Gebäudeeinmessung erteilt oder
- der Katasterbehörde die Auftragsbestätigung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin / eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorgelegt wird.

Nähere Auskunft zur Gebäudeeinmessungspflicht erhalten Sie auch unter der folgenden Telefonnummer: 02331 / 207 – 2651 und im Internet unter www.geoinfo.hagen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Katasterbehörde